

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZWISCHEN DER "TOPLOFIKATSIA PLOVDIV" UND DER FIRMEN, DIE HEIZKOSTENVERTEILUNG UNTER DEN VERBRAUCHERN - ETAGENEIGENTUM - DURCHFÜHREN**

**ERSTES KAPITEL  
ALLGEMEINES**

**Art. 1.** In diesen allgemeinen Bedingungen werden die gegenseitigen Beziehungen für die Beauftragung der Leistung Heizkostenverteilung in Gebäuden - Etageneigentum (GEE) - der „Toplofikatsia Plovdiv“, zur Kürze **Toplofikatsia** genannt, der Person, die von den Verbrauchern nach der Ordnung des Art. 139 „b“, Abs.2 des EG ausgewählt wurde, zur Kürze **Händler** genannt, geregelt.

**Art. 2. (1)** Die „Toplofikatsia Plovdiv“ ist eine Gesellschaft mit Sitz und Verwaltungsadresse: Stadt Plovdiv, Adresse: Boulv. Vasil Levski Nr. 236, Identifikationsnummer 115016602, MwSt.-Nr. 1164042215, gerichtliche Registration entsprechend Firmensache Nr.19/96, Band 1, Register 2, Seite 10, des Plovdiver Bezirksgerichtes, Besitzer der Lizenz für die Wärmeenergieübertragung Nr. L-010-05/17.10.2000, geändert mit Beschluss Nr. I-1-L-010-05/16.01.2002 der DKEVR.

**(2)** Die „Toplofikatsia Plovdiv“ ist im Register der Administratoren persönlicher Daten bei der Kommission für den Schutz persönlicher Daten unter der Nr. 0019286 registriert.

**Art. 3.** Händler kann jede Person sein, die im öffentlichen Register des MWE registriert ist, die durch die Verbraucher in den GEE entsprechend den Anforderungen des Art. 139 „6“, Abs. 2 des EG ausgewählt wurde.

**Art. 4. (1)** Die Toplofikatsia schließt mit dem entsprechend Art 139 „a“ des EG registrierten Händler, in Verbindung mit der Wärmeenergieverteilung unter den Verbrauchern in GEE oder in einem Gebäude mit mehr als einem Verbraucher ab.

**(2)** Untrennbarer Bestandteil des Vertrages entsprechend Abs. 1 sind folgende Dokumente:

1. Bestätigung der Registrierung nach der Ordnung des Energiegesetzes;
2. Bestätigung des aktuellen Statuses;
3. Verzeichnis mit den Gebäuden, die vom Händler bedient werden;
4. Bestätigung über die entsprechend Art.43, Abs.1 eingezahlte Garantie.

**(3)** Außer den Dokumenten entsprechend Art. 2, hat der Händler der Toplofikatsia vorzulegen:

1. Erklärung, dass er die gesetzlichen Dokumente kennt, die die Toplofikatsia reglementieren, sowie auch die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Wärmeenergie für den Haushaltsbedarf in der Stadt Plovdiv;

2. Verzeichnis des qualifizierten Personals des Händlers für das Lizenzgebiet der Toplofikatsia (Namen, PKZ, Qualifikation, Kontaktadresse), sowie auch eine Kopie des Diploms über eine abgeschlossenen Ausbildung des Leitungspersonals;

3. Anzahl der Verbraucher mit montierten Verdunstern, Anzahl, Typ und Art der Genehmigungen, Anzahl der physisch getrennten Heizkörper;

4. Daten über das Vorhandensein der notwendigen technischen Mittel und Software für die Heizkostenverteilung und für die Verarbeitung und den Datenaustausch mit der Toplofikatsia.

**ZWEITES KAPITEL  
RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN**

**ABSCHNITT I  
RECHTE UND PFLICHTEN DER WÄRMEVERSORGUNG**

**Art. 5.** Die Toplofikatsia ist verpflichtet, auf eine geeignete Art und Weise zu veröffentlichen:  
1. das Verzeichnis der Händler, die im öffentlichen Register des MWE entsprechend Art. 139 „a“ des EG registriert sind;

2. die Verdunster, mit denen der Händler arbeitet.

**Art. 6.** Die Toplofikatsia verpflichtet sich:  
1. mit dem von den Verbrauchern ausgewählten Händler für die Ausführung der Leistung Wärmeenergieverteilung der Verbraucher in GEE einen Vertrag abzuschließen;  
2. dem Händler aktuelle Daten über den Vertragskontoinhaber, den Verbrauchscharakter und die Zahlungsbedingungen zu Verfügung zu stellen;

## TOPLOFIKATSIA PLOVDIV EAD

3. eine Aktualisierung der Daten aller Warmwasserzähler und einen Ausgleich der Wärmeenergierechnungen für die Wassererhitzung zum Beginn des Monats vor der Einführung der Anteilsverteilung durchzuführen;

4. den bevollmächtigten Vertreter der Verbraucher und den Händler über den Monat zu informieren, ab dessen Anfang die Anteilsverteilung angewendet wird und das entsprechende Gebäude in das Informationsmassiv aufzunehmen, welches vom Händler bearbeitet wird;

5. den bevollmächtigten Vertreter der Verbraucher und den Händler über den Monat zu informieren, ab dem der Vertrag über die Anteilsverteilung gekündigt und das entsprechende Gebäude aus dem Informationsmassiv ausgeschlossen wird, welches vom Händler bearbeitet wird;

**Art. 7.** Nach Benachrichtigung des Händlers über den Monat, ab dem das GEE zur Anteilsverteilung übergeht, verpflichtet sich die Toplofikatsia:

1. dem Händler monatlich die zur Ausführung der Leistung Anteilsverteilung notwendigen Daten zu übergeben;

2. Steuerrechnungen, sowie entsprechend der Daten des Händlers auch Last- und Gutschriften auszustellen, wobei sie in ihnen den Namen des Händlers angibt, welcher das Gebäude bedient.

**Art. 8.** Die Toplofikatsia ist verpflichtet, die Verbraucher im Gebäude und den Händler schriftlich zu informieren, wobei er die daraus resultierenden Folgen erklärt, in Fällen, in denen:

1. die Wärmelast der angeschlossenen Heizkörper im Gebäude unter 50% der projektierten Last liegt;

2. die Wärmelast für Haushaltsheißwasserversorgung um mehr als 50% der projektierten Last verringert wurde.;

**Art. 9.** Die Toplofikatsia hat das Recht Prognosedaten für die Anteilsverteilung der Wärmeenergieverteilung zu nutzen, die vom Händler entsprechend Art. 13 übergeben werden und eine monatliche Wärmeenergieverteilung der Verbraucher im GEE auf der Basis des Vormonats vorzunehmen, wenn der Händler die Daten für das GEE nicht in den Fristen entsprechend Art. 34 zur Verfügung gestellt hat.

**Art. 10.** Die Toplofikatsia ist verpflichtet, dem Händler den Preis für die Leistung Anteilsverteilung zu zahlen, der die vom ihm vor der Wärmeversorgung nachgewiesenen Kosten für die Leistung und eine begründete Norm für den Kapitalrückfluss, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Energiegesetzes und des Vertrages vergütet.

## ABSCHNITT II RECHTE UND PFLICHTEN DES HÄNDLERS

**Art. 11. (1)** Der Händler führt die Leistung Wärmeenergieverteilung entsprechend den Immobilien der GEE aus, in dem er:

1. die Ablesung der mindestens zweimal im Jahr vornimmt;

2. eine Ausgleichsrechnung der Wärmeenergieverbraucher im DEE mindestens einmal im Jahr durchführt, unabhängig von der Anzahl der Ablesungen;

3. eine Analyse und eine monatliche Aktualisierung der Anteile vornimmt;

4. bei Reklamationen entsprechend Art.70, Abs. 6 der Verordnung über die Wärmerversorgung eine Überarbeitung der Ausgleichsrechnungen nach Verbrauchern des GEE vornimmt;

5. den Verbrauchern im GEE über die bevollmächtigte Person eine Ausgleichsrechnung über die Wärmeenergieverteilung entsprechend Pkt. 2 und Pkt. 4 - insgesamt für das Gebäude und individuell für alle Immobilien darin zur Verfügung zustellen, die die Anforderungen des Gesetzes über den Schutz persönlicher Daten berücksichtigt;

6. schriftliche Einwände zur Ablesung der Mittel zur Anteilsverteilung und Energieverteilung bearbeitet und beantwortet;

7. die Ausgleichsrechnung bei einer Preisveränderung der Wärmeenergie und/oder der gesetzlichen Basis während der Heizperiode auf die Perioden entsprechend der Veränderungen aufteilt.

8. der Wärmeversorgung die Information entsprechend Art. 63, Abs.2 Pkt.1 und Pkt.2 der Verordnung über die Wärmerversorgung und entsprechend Art.17 dieser Allgemeinen Bedingungen zur Verfügung stellt.

**(2)** Der Händler führt nach zusätzlicher Beauftragung durch die Toplofikatsia aus:

1. eine detaillierte Analyse der Anzeigen der Mittel zur Anteilsverteilung und der Ausgleichsrechnungen und stellt die Information darüber der Wärmeversorgung zur Verfügung;

2. zusätzliche Ablesungen der Mittel zur Anteilsverteilung und Umberechnung der Wärmeenergieanteile;

3. nimmt bei Reklamationen entsprechend Art. 70, Abs. 6 der Verordnung über die Wärmerversorgung eine Überarbeitung der Ausgleichsrechnungen nach Verbrauchern des GEE vor;

## TOPLOFIKATSIA PLOVDIV EAD

4. Begehung der Gebäudeinstallation entsprechend Pkt 6.6 der Methodik Anlage 1 zum Art. 61, Abs. 1 der Verordnung über die Wärmeversorgung;

5. andere Leistungen, die in einem individuellen Vertrag zwischen dem Händler und der Toplofikatsia vereinbart wurden.

(3) Der Händler hat das Recht, andere Leistungen nach Beauftragung durch die Verbraucher und zu deren Lasten durchzuführen.

(4) Der Händler ist verpflichtet, in den Immobilien der Verbraucher zu deren Lasten in einer Frist von 15 Tagen nach Auftragserteilung Mittel zur Anteilsverteilung zu montieren.

**Art. 12. (1)** Der Händler verteilt die verbrauchte Energie unter den Verbrauchern im Gebäude nach den Regel der Verordnung Nr.16-334 vom 16.04.2007 über die Wärmeversorgung.

(2) Der Händler legt die Anteile für die Ableseperiode für die Immobilien aller Verbraucher im Gebäude fest, unabhängig vom Vorhandensein von montierter Geräte für die Anteilsverteilung in den einzelnen Räumen und Immobilien.

**Art. 13.** Der Händler ist verpflichtet, für den Monat, zu dessen Beginn er die Benachrichtigung von der Toplofikatsia über die Durchführung einer Anteilsverteilung bekommen hat, der Wärmeversorgung Prognosedaten für den Wärmeenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser für jede Immobilie zu geben.

**Art. 14.** Der Händler ist verpflichtet, eine Datenbasis über die Verbraucher im Gebäude zu unterhalten. Bei einer von der Toplofikatsia gegebenen Information über die Veränderung des Vertragskontoinhabers, ist der Händler verpflichtet, seine Datenbank zu aktualisieren.

**Art. 15.** Der Händler ist verpflichtet, die Prognoseanteile für den Wärmeenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser zu aktualisieren:

1. nach Ablesung der Verdunster und bei der Anfertigung der Ausgleichsrechnungen;

2. nach jeder Verbrauchsänderung, über die er nach ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit Art.71. Abs. (4) der der Verordnung über die Wärmeversorgung benachrichtigt wurde.

**Art. 16.** Der Händler ist verpflichtet, auf Anforderung von der Wärmeversorgung und vor jeder Heizperiode, aktualisierte Daten über die Leistung der montierten Heizkörper vorzulegen.

**Art. 17. (1)** Bei begründeten Einwänden der Verbraucher hinsichtlich der Ausgleichsrechnung, ist der Händler verpflichtet, in einer Frist von 14 Tagen ab Ablauf der Fristen entsprechend Art.70, Abs.5 und Abs.6 der der Verordnung über die Wärmeversorgung eine neue Ausgleichsrechnung für das gesamte Gebäude auszustellen und die Prognoseanteile zu aktualisieren.

(2) Bei der Notwendigkeit der Ausstellung einer neuen Ausgleichsrechnung außerhalb der Fälle des Abs.1, ist der Händler verpflichtet, in einer Frist von 14 Tagen ab der Feststellung eine neue Ausgleichsrechnung für das gesamte Gebäude anzufertigen und zur Verfügung zustellen und die Prognoseanteile zu aktualisieren.

(3) Der Händler benachrichtigt die Toplofikatsia in einer Frist von 7-Tagen über die vorgenommene Änderung entsprechend Abs.1 und 2.

**Art. 18. (1)** Der Händler ist verpflichtet, beim Ablesen den Zustand der Verdunster zu kontrollieren, einschließlich auch der Kontrollwärmehähler, -warmwasserzähler, deren Eignung, Richtigkeit der Montage.

(2) Bei einer bei der Kontrolle entsprechend Abs. festgestellten Unzulänglichkeit, ist der Händler verpflichtet, zu deren Beseitigung Anweisungen und eine Frist zu geben, sowie die Toplofikatsia darüber zu informieren;

(3) Der Händler ist verpflichtet, die technische Wartung der von ihm vorgeschlagenen und montierten Verdunster abzusichern.

**Art. 19.** Der Händler ist verpflichtet, Personen zum notwendigen Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Anteilsverteilung abzusichern und der Toplofikatsia schriftlich mitzuteilen.

**Art. 20. (1)** Der Händler ist verpflichtet, mindestens zwei Daten für das Ablesen der Versunster festzulegen. Über Datum und Uhrzeit hat der Händler die Verbraucher des GEE auf eine geeignete Weise und die bevollmächtigte Person schriftlich mindestens 7 Kalendertage vor dem Ablesedatum zu informieren.

(2) Das Enddatum für das Ablesen der Mittel wird in einem individuellen Vertrag festgelegt, jedoch nicht später als 45 Tage nach Veröffentlichung des Enddatums der Heizperiode.

**Art. 21.** Die Nichtabsicherung des Zutritts an den Daten entsprechend Art.21 ist durch ein Feststellungsprotokoll zu bestätigen, unterschrieben vom Vertreter des Händlers und der bevollmächtigten Person oder eines anderen Verbrauchers des Etageigentums.

**Art. 22. (1)** Der Händler ist verpflichtet, beim Ablesen der Verdunster eine Kontrolle der Räume und Immobilien vorzunehmen, in denen die Heizkörper demontiert und/oder keine verdunster montiert wurden, darunter in den Räumen mit außerhalb des Projektes montierten Heizkörpern, auf Einhaltung der Anforderungen der Verordnung Nr.16-334 vom 16.04.2007r über die Wärmeversorgung.

## TOPLOFIKATSIA PLOVDIV EAD

(2) Bei einem eingegangenen Beschluss der Vollversammlung der GEE, führen ein Vertreter des Händlers, der Toplofikatsia und ein Vertreter des Etageigentums eine Kontrolle der Heizkörper und der Abzweigungen für Heißwasser in den Immobilien nach Bezahlung entsprechend der bestätigten Preisliste der Toplofikatsia durch.

**Art. 23.** Der Händler ist verpflichtet, Prognoseanteile für die Immobilie des Verbrauchers festzulegen, wie folgt:

1. für Heizung – auf der Grundlage der Anteile der Wärmeenergie für die Heizung der Immobilie gegenüber der Gesamtwärmeenergie für die Heizung des Gebäudes in der Übergangsheizperiode;

2. für Haushaltswarmwasserversorgung – auf der Grundlage der monatlichen Konsumation der vorhergehenden Periode.

**Art. 24.** Der Händler hat das Recht, nach Vertragsabschluss eine Information über das Gebäude auf der Grundlage der Daten der Wärmeversorgung zu erhalten.

### ABSCHNITT III VERPFLICHTUNG DES HÄNDLERS NACH VERTRAGSKÜNDIGUNG

**Art. 25.** In Fällen der Vertragskündigung für eine konkrete GEE, verpflichtet sich der Händler:

1. in einer Frist von 30 Tagen ab der schriftlichen Benachrichtigung, die Verdunster in den einzelnen Immobilien abzulesen;

2. in einer Frist von 15 Tagen ab dem Ablesedatum, den realen Verbrauch in den Immobilien festzustellen und eine Ausgleichsrechnung anzufertigen;

3. die Daten entsprechend der Ablesungen der Wasserzähler zum Monat der Vertragskündigung zu aktualisieren und die Information der Toplofikatsia zu übergeben;

4. die Daten über die Heizkörper in den Räumen zu aktualisieren, wobei er sie hinsichtlich unternommener Handlungen zum Stoppen und Wiederherstellung der Wärmeversorgung in den einzelnen Immobilien berücksichtigt und sie der Toplofikatsia übergibt.

## DRITTES KAPITEL.

### METHODIK ZUR WÄRMEENERGIEVERTEILUNG

**Art. 26. (1)** Die anteilige Wärmeenergieverteilung für die abgelesene Periode erfolgt nach den Regeln des Art.61 der Verordnung über die Wärmeversorgung.

(2) Die Wärmeenergie für die Verteilung des GEE für die Ableseperiode wird in die Wärmeenergiemengen für die Heizung und in die Wärmeenergiemengen für die Erwärmung des Wassers für den Haushaltsbedarf aufgeteilt.

(3) Die Wärmeenergiemenge für das Haushaltswarmwasser (HWW) wird in Übereinstimmung mit Art. 68 der Verordnung über die Wärmeversorgung bestimmt und auf der Grundlage der von ihnen für die Ableseperiode verbrauchten Warmwassermenge unter den Verbrauchern aufgeteilt. Die erhaltene durchschnittliche Monatsmenge für die Ableseperiode wird als Prognosemonatsverbrauch für die folgende Periode verwendet.

(4) Die Wärmeenergiemenge für die Heizung ist die Differenz zwischen der Gesamtmenge und der Wärmeenergiemenge für das HWW.

(5) Die Wärmeenergiemenge für die Heizung schließt die Wärmeenergiemenge ein, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, die Wärmeenergie, die für die Heizung in den allgemeinen Teilen abgegeben wird, und die Wärmeenergie, die für die Heizung in den einzelnen Immobilien abgegeben wird.

**Art. 27. (1)** Die Wärmeenergiemenge, abgegeben von der Gebäudeinstallation, ist vom Händler in Übereinstimmung mit der Anlage zu Art. 61 Abs.1 der Verordnung über die Wärmeversorgung festzulegen, und wird proportional dem beheizbaren Volumen der Immobilien entsprechend Projekt unter den Verbrauchern verteilt.

(2) Der Anteil der für die Ableseperiode festgelegten Wärmeenergiemenge, abgegeben von der Gebäudeinstallation, an der Gesamtenergie für die Heizung, wird als Prognoseanteil für die Verteilung in den Monaten der folgenden Ableseperiode eingesetzt.

**Art. 28. (1)** Die Wärmeenergiemenge, die von den Heizkörpern in den gemeinsamen Teilen der Gebäude - Etageigentum abgegeben wird, ist auf der Grundlage der Anzeige der Verdunster oder entsprechend ihrer installierten Leistung zu bestimmen und ist proportional auf das beheizte Volumen der Immobilien entsprechend Projekt aufzuteilen.

(2) Die Wärmeenergiemenge, die von den Heizkörpern in den Immobilien abgegeben wird, ist die Differenz zwischen der Gesamtwärmeenergiemenge entsprechend Art 27, Abs.5 und der Wärmeenergiemenge, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wird und der Wärmeenergiemenge, die von den Heizkörpern in den gemeinsamen Teilen abgegeben wird.

## TOPLOFIKATSIA PLOVDIV EAD

(3) Die Wärmeenergiemenge für die Heizung der Immobilien in den GEE, wird bei der Anfertigung der Ausgleichsrechnung in Abhängigkeit von der Anzeige der Verdunster oder entsprechend dem maximalen spezifischen Verbrauch des Gebäudes, entsprechend der Ordnung des Pkt. 6.4 und Pkt. 6.5 der Anlage zum Art.61 der , festgelegt. Der sich ergebene Anteil an Wärmeenergie für die Heizung der Immobilie an der Gesamtenergie für die Heizung aller Immobilien wird als Prognoseanteil für die Verteilung in den Monaten der folgenden Periode angelegt.

**Art. 29. (1)** Die verteilte Wärmeenergie für einen Heizkörper kann nicht die Maximalenergie übersteigen, die der Heizkörper für eine Abrechnungsperiode bei dem entsprechenden Arbeitsregime der Gebäudeinstallation abgeben kann.

(2) Die Maximalenergie, die der Heizkörper für eine Abrechnungsperiode bei dem entsprechenden Arbeitsregime der Gebäudeinstallation abgeben kann, wird in Übereinstimmung mit der Regel in der Anlage zu Art. 61, Abs.1 der Verordnung über die Wärmeversorgung berechnet.

(3) Die Wärmeenergiemenge über der maximalen Energie für alle Heizkörper im GEE, wird in die Wärmeenergiemenge einbezogen, die von der Gebäudeinstallation abgegeben wird, und ist nach den Regeln der Anlage zu Art.61 der Verordnung über die Wärmeversorgung zu verteilen.

### VIERTES KAPITEL

#### ORDNUNG, ART UND WEISE, FRISTEN, UND INHALT DER NOTWENDIGEN INFORMATION, WELCHE SICH DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN

**Art. 30. (1)** Die Toplofikatsia und der Händler verpflichten sich, die notwendige Information auf elektronischem und/oder Papierträger auszutauschen.

(2) Die Ordnung und die Bedingungen für den Zutritt zur Information wird im Vertrag zwischen den Seiten festgelegt.

**Art. 31. (1)** Die Toplofikatsia übergibt dem Händler die zur Verteilung notwendige Information über die verbrauchte Wärmeenergie in einer Frist, die im Vertrag zwischen den Parteien festgelegt ist.

(2) Die Wärmeversorgung stellt dem Händler Daten entsprechend Art.63 (4) der Verordnung über die Wärmeversorgung zur Verfügung über:

1. die für die Gebäudeheizung projektierte Leistung;
2. das beheizbare Volumen der Gebäude und der Immobilien;
3. Verbraucher/Vertragskontoinhaber
4. die jeden Monat zu verteilende Energie;
5. die Kaltwassermenge, abgelesen am Wasserzähler für Kaltwasser in der Abstation vor dem Erhitzer für die Haushaltsheißwasserversorgung;
6. die durchschnittliche Temperatur für den entsprechenden Monat;
7. Anzahl der Tage mit Wärmelieferung;
8. Tagesgrade für den entsprechenden Monat;
9. den Temperaturkoeffizienten für die Haushaltsheißwasserversorgung entsprechend Pkt. 5.2 der Anlage entsprechend Art.61, Abs.1

**Art. 32.** Die Wärmeversorgung benachrichtigt den Händler in eine Frist von 7 Tagen ab deren Durchführung über eine Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Wärmeversorgung in einzelnen Immobilien der GEE.

**Art. 33. (1)** Die Händler stellt der Wärmeversorgung Daten entsprechend Art.63, Abs.2 der Verordnung über die Wärmeversorgung zur Verfügung über:

1. installierte Leistung der Heizkörper insgesamt, nach Immobilien und in den allgemeinen Teilen;
2. Anzahl der physisch von der Gebäudeinstallation getrennten Heizkörper insgesamt, nach Immobilien und in den allgemeinen Teilen;
3. Anzahl der Heizkörper mit und ohne Mittel entsprechend Art. 52, Abs.1, Pkt.1 der Verordnung über die Wärmeversorgung, insgesamt, nach Immobilien und in den allgemeinen Teilen;
4. Anzahl der Immobilien mit Wasserzählern, ohne Wasserzähler und Anzahl der Personen in den Immobilien ohne Wasserzähler;
5. Menge und Wärmeenergieanteil, abgegeben von der Gebäudeinstallation, in Übereinstimmung mit der Methodik entsprechend Pkt. 6.1.1. der Anlage entsprechend Art.61, Pkt.1. der Verordnung über die Wärmeversorgung;
6. die Wärmeenergiemenge, abgegeben von den allgemeinen Teilen;
7. die maximale Wärmeenergiemenge, welche die Heizkörper während einer Heizperiode abgeben können, bestimmt in Übereinstimmung mit der Methodik entsprechend Pkt. 6.4.4 der Anlage entsprechend Art.61, Pkt.1. der Verordnung über die Wärmeversorgung.

## TOPLOFIKATSIA PLOVDIV EAD

(2) Die Daten entsprechend Abs.1 Pkt.1, 2, 3 und 4 sind bei Vertragsabschluss und bei eingetretenen Veränderungen vorzulegen, entsprechend Pkt. 5 und Pkt. 6 – monatlich, in der Frist bis zum letzten Arbeitstag des laufenden Monats, und entsprechend Pkt. 7 – mit der Ausgleichsrechnung.

(3) Die Daten entsprechend Abs.1 Pkt.1, 2 und 3 werden nicht für DEE mit Appartementwärmehzählern zur Verfügung gestellt.

**Art. 34.** Der Händler ist verpflichtet, der Wärmeversorgung die aktuellen Daten für den Prognoseverbrauch für Heizung und Warmwasser in der Frist vorzulegen:

1. mit der Einreichung der Ausgleichsrechnungen, jedoch nicht später als 30 September des laufenden Jahres;

2. bei Veränderung der prognostizierten Wärmeenergieverbrauchsanteile, bis zu letzten Arbeitstag des laufenden Monats, oder in einer durch den Vertrag festgelegten Frist.

**Art. 35. (1)** Der Händler ist verpflichtet, alle Ausgleichrechnungen der Anteile entsprechend dem Ablaufplan - Anlage zum individuellen Vertrag, anzufertigen und der Wärmeversorgung zu übergeben, jedoch nicht später als 60 Tage nach Veröffentlichung des Datums für das Ende der Heizperiode.

(2) Bei begründeten Reklamationen, fertigt der Händler in einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe der Reklamation von der Wärmeversorgung an den Händler neue Ausgleichsrechnungen an und übergibt sie;

(3) Der Händler ist verpflichtet, auf Anforderung der Verbraucher, die keinen Zutritt entsprechend Art.70, Abs.5 der Verordnung über die Wärmeversorgung im jeweiligen GEE abgesichert haben, in einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf einer dreimonatigen Frist entsprechend Art. 70, Abs.5 des NT, die Ausgleichsrechnung zu überarbeiten.

**Art. 36.** Der Händler ist verpflichtet, der Wärmeversorgung die Ausgleichsrechnungen für Wärmeenergie, die einen minimalen Umfang von Informationen enthalten - Anlage Nr. 1 und 2 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, zur Verfügung zu stellen.

**Art. 37.** Im Falle einer Überrechnung der Ausgleichsrechnung des Gebäudes, ist der Händler verpflichtet, während des Monats der Übergabe der Ausgleichsrechnung an die Wärmeversorgung, die Daten für den Prognoseverbrauch der Kunden von Neuem zu aktualisieren.

## FÜNFTES KAPITEL PREIS FÜR DIE LEISTUNG

**Art. 38. (1)** Der Preis für die Leistung Anteilsverteilung für die Tätigkeiten entsprechend Art. 12, Abs.1 ist der Toplogfikatsia durch den Händler nachzuweisen, wobei einzuschließen sind:

1. der Kosten, die sich aus den Tätigkeiten entsprechend Art. 12, Abs. 1 ergeben, die sich formieren aus:

Ausgaben für die Vertragskontobedienung

Kosten für das Ablesen und die Verarbeitung der Verdunsterstände

2. Kapitalrückflussrate

(2) Der Wert der Leistung Anteilsverteilung formiert sich aus dem Preis entsprechend Abs.1 und der Anzahl der Parteien und der Mittel zur Anteilsverteilung nach deren Anzahl in der letzten Ausgleichsrechnung.

(3) Die Preise der Leistungen entsprechend Art. 11, Abs.2 sind durch den Händler nachzuweisen und nach deren Bestätigung durch die Toplofikatsia in einer getrennten Preisliste, Anlage zum Vertrag, zu veröffentlichen.

(4) Die Preise sind jährlich bis zum 30. September des Vorjahres zu aktualisieren.

**Art. 39.** Der Händler stellt der Toplofikatsia eine Rechnung über die ausgeführten Leistungen entsprechend Art. 11 Abs. 1 auf der Grundlage eines Übergabeprotokolls zwischen den Parteien bis zum 10. des nachfolgenden Monats aus, in Höhe eines Zwölftels der insgesamt geschuldeten Summe für das Jahr. Die Toplofikatsia hat für die Bezahlung der Rechnung eine Frist von 30 Tagen.

**Art. 40. (1)** Die Toplofikatsia zahlt jeden Monat ein Zwölftel des insgesamt für das Jahr entsprechend Art.39, Abs.2 geschuldeten Preises, gegen:

1. ein Übergabeprotokoll, unterschrieben zwischen den Parteien, über den ausgeführten Monatsdatenumfang.

2. einer durch den Händler in einer Frist bis zu 10. des Folgemonats ausgestellten Rechnung.

(2) Die Toplofikatsia führt die Zahlung in einer Frist von 30 Tagen durch, gerechnet ab dem Rechnungsdatum.

**Art. 41.** Nach Anfertigung der Ausgleichrechnungen, unterschreiben der Händler und die Toplofikatsia ein Feststellungsprotokoll über den ausgeführten Arbeitsumfang für die vorhergehenden zwölf Monate und es wird eine Ausgleichszahlung durchgeführt.

**Art. 42. (1)** Bei Vertragsabschluss legt der Händler eine Garantie für eine gute Erfüllung der Anteilsverteilung zum Nutzen der Wärmeversorgung in Höhe von 10% des Gesamtpreises für die

## TOPLOFIKATSIA PLOVDIV EAD

Tätigkeiten entsprechend Art.12, Abs.1 vor. Die Garantie kann in Form einer Bankgarantie oder einer Garantiefinanzierung erfolgen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen dem Händler und der Toplofikatsia, ist letztere verpflichtet, in einer Frist von 3 Tagen nach Erfüllung der Verpflichtungen des Händlers entsprechend Art.12, die Garantie laut Abs.1 freizugeben.

### SECHSTES KAPITEL ORDNUNG ÜBER DIE BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN; BESCHWERDEN UND EINWÄNDEN

**Art. 43. (1)** Die Toplofikatsia nimmt Anträge und Beschwerden der Verbraucher zu der Anteilsverteilung entsprechend der Ordnung und den Fristen entsprechend den Allgemeinen Bedingungen an, führt sie im Eingangsbuch und beantwortet sie.

(2) Wenn sich die Beschwerde auf die Tätigkeit des Händlers bezieht, führt dieser eine Kontrolle durch und fertigt die Antwort an den Beschwerdeführenden an, mit einer Kopie an die Toplofikatsia mit beigefügter Kopie der Beschwerde..

**Art. 44. (1)** Die Toplofikatsia und der Händler sind verpflichtet, die Anträge, Beschwerden und Einwände der Verbraucher in einer Frist von 30 Tagen zu bearbeiten und zu beantworten.

(2) Bei schriftlicher Forderung einer der Seiten, ist die andere verpflichtet, aus Anlass des Antrages eines Verbrauchers, eine Kontrolle durchzuführen und in einer Frist von 10 Tagen eine Antwort vorzulegen.

(3) Wenn die Antwort eine zusätzliche Kontrolle erfordert, wird die Frist um die Zeit zur Durchführung der Kontrolle verlängert.

**Art. 45.** Der Händler bearbeitet und beantwortet Anträge, Beschwerden, Benachrichtigungen, Erklärungen, schriftliche Signale und Einwände der Verbraucher oder der Toplofikatsia, verbunden mit der Montage und Wartung der Mittel zur anteiligen Wärmeenergieverteilung.

### SIEBENTES KAPITEL VERANTWORTLICHKEITEN UND VERTRAGSSTRAFEN BEI NICHTERFÜLLUNG

**Art. 46. (1)** Im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtung, die zu erlittenen Schäden für die andere Seite geführt haben, ist die schuldige Partei zu einer Entschädigung für die verursachten Schäden verpflichtet.

(2) Die Verantwortlichkeit der Parteien wird durch ein bilaterales Feststellungsprotokoll oder einen Beschluss eines kompetenten Organs festgestellt.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird entsprechend einer gegenseitigen Vereinbarung festgelegt, und bei deren Fehlen, von einem unabhängigen Schiedsgericht oder auf dem Gerichtsweg.

**Art. 47 (1)** Im Falle der Feststellung zugelassener Fehler seitens des Händlers, die in der nicht richtigen Ablesung oder unwahrer Anteilsverteilung in der vorhergehenden Ausgleichsperiode bestehen, in deren Folge:

1. die zweite, korrigierende Monatsrechnungen an die Verbraucher ausgegeben hat, schuldet der Händler der Wärmeversorgung die geschuldeten Zinsen für die korrigierenden Zahlungen;

2. die Toplofikatsia berechnete Summen storniert und deren Verlust für den einzelnen Verbraucher erlitten hat, schuldet der Händler der Wärmeversorgung den Verlust in voller Höhe.

(2) Die Verantwortlichkeit und der Umfang ist nach der Ordnung des Art.47,Abs.2 und Abs.3 festzustellen.

**Art. 48.** Im Falle der Übergabe einer unwahren Information, schuldet die schuldige Partei entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Lv für jedes GEE, für die ein Verstoß zugelassen wurde, mit Ausnahme der Fälle entsprechend Art. 47 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

### ACHTES KAPITEL BEDINGUNGEN FÜR DIE VERTRAGSKÜNDIGUNG

**Art. 49.** In Übereinstimmung mit diese Allgemeinen Bedingungen kann der Vertrag unter folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Einseitig für die entsprechende Seite, nach Beschluss der Vollversammlung des Etageneigentums zur Veränderung des Händlers zur Durchführung der Anteilsverteilung;

2. bei Austragung des Händlers aus dem öffentlichen Register entsprechend Art.139a, Abs 11 des EG;

3. auf Forderung einer der Seiten für ein einzelnes GEE, nach Erreichung einer

## TOPLOFIKATSIA PLOVDIV EAD

gegenseitigen Übereinstimmung über die Ordnung, Fristen und Verantwortlichkeiten bei Vertragskündigung, unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 65 und des Art. 70 des NT.

### NEUNTES KAPITEL SONSTIGE BEDINGUNGEN

**Art. 50.** Der Händler und die Toplofikatsia sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig über jede Veränderung in deren Identifikation und Korrespondenzadresse zu informieren.

**Art. 51. (1)** Die Toplofikatsia und der Händler sind verpflichtet, ihre vorgefundenen vertraglichen Beziehungen im Einklang mit den nach Bestätigung durch die DKEVR bestehenden Bedingungen zu bringen.

**(2)** In einer Frist von 10 Tagen nach Bestätigung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen durch die DKEVR, die Toplofikatsia:

1. benachrichtigt die Personen, die in das Register entsprechend Art.139 „a“ eingetragen sind, die die Leistungen der Anteilsverteilung auf dem lizenzierten Territorium der Toplofikatsia durchführen, in einer Frist von 15 Tagen in der Toplofikatsia die Dokumente entsprechend Art.4 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Abschluss eines Vertrages über die Leistung Anteilsverteilung vorzulegen;

2. legt ein Projekt eines individuellen Vertrages über die Durchführung der Leistung Anteilsverteilung zusammen mit den dazugehörigen Anlagen vor, das den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht widersprechen darf.

**(3)** Bis zur Unterzeichnung eines individuellen Vertrages zwischen der Toplofikatsia und dem Händler, wird die Leistung Anteilsverteilung unter den Bedingungen des gültigen Vertrages zwischen dem Händler und den Verbrauchern in jedem GEE ausgeführt.

**Art. 52.** Mit diesen Allgemeinen Bedingungen können die gegenseitigen Beziehungen bei der Durchführung der Leistung Anteilsverteilung der gelieferten Wärmeenergie auch in Gebäuden durchgeführt werden, die kein Etageneigentum sind, jedoch mehr als einen Verbraucher haben.

**Art. 53.** Alle entstandenen strittigen Fragen zwischen der Toplofikatsia und dem Händler, über die keine Vereinbarung erzielt wird, werden auf dem Gerichtsweg entschieden.

### SCHLUSSBESTIMMUNG

**Einzigster Paragraph:** Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wurden mit Beschluss entsprechend Pkt.6 des Protokolls Nr. 33/06.07.2007 des Direktoriums der "Toplofikatsia Plovdiv" angenommen und mit dem Beschluss Nr. OU-035/08.10.2007 der DKEVR auf der Grundlage des Art.139c, Abs.2 des Energiegesetzes bestätigt.